



R E G L E M E N T

über die

KOSTENVERTEILUNG

der

ARA Regio Grenchen

vom 1. Januar 2003

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
2. Kosten.....	3
§ 2 Betriebs- und Infrastrukturkosten	3
§ 2 ^{bis} Konstanter Finanzbetrag	3
3. Aufteilung der Kosten	3
§ 3 Grosseinleiter.....	3
§ 4 Regenwasserbehandlung.....	4
§ 5 Abwasserabgaben	4
§ 6 Verteilschlüssel für Nettokosten	4
4. Elemente des Verteilschlüssels.....	5
§ 7 Anschlusspflichtige Personen.....	5
§ 8 Trinkwasserverbrauch	5
§ 9 Fremdwasser	5
5. Vollzug.....	5
§ 10 Erhebungen	5
§ 11 Abrechnungen	6
§ 12 Zahlungen.....	6
6. Schlussbestimmungen	6
§ 13 Ausführungsbestimmungen.....	6
§ 14 Inkrafttreten.....	6

Die Delegiertenversammlung – gestützt auf § 12 Ziff. 4 und § 35 der Statuten – beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Aufteilung der Betriebs- und Infrastrukturkosten des Verbandes auf die angeschlossenen Gemeinden, Grosseinleiter und weitere Verursacher.

² Die Betriebs- und Infrastrukturkosten werden verursacherorientiert, in Anlehnung an die Empfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und der Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI) aufgeteilt.^{3.)}

2. Kosten

§ 2 Betriebs- und Infrastrukturkosten

¹ Die Betriebs- und Infrastrukturkosten umfassen:

1. Den Aufwand für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen des Abwasserverbandes einschliesslich der Schlammensorgung;^{3.)}
2. den Aufwand für den Betrieb und Unterhalt der Sonderbauwerke;
3. die Finanzierungs- und Verwaltungskosten;
4. die Abwasserabgaben an die Kantone;
5. die Abschreibungen und angemessenen Einlagen in den Erneuerungs- und Erweiterungsfonds.^{3.)}

² Der Verband führt eine Spezialfinanzierung, deren Einlagen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Vom Wiederbeschaffungswert wird pro Jahr ein Einlagesatz (Abschreibung oder Einlagen) von mindestens 60% der folgenden Sätze getätigt: Abwasserreinigungsanlage 3%, Sonderbauwerke / Pumpwerke 2% und Kanäle 1,25%. Erreicht der Bestand der Spezialfinanzierung 25%^{2.)} des Wiederbeschaffungswertes, werden keine Einlagen gebildet.^{1.) 3.)}

§ 2^{bis} Konstanter Finanzbetrag

¹ Zur Deckung der Betriebskosten wird ein konstanter Finanzbetrag festgelegt. Dieser wird mittels langfristiger Finanzplanung berechnet und beträgt Fr. 3,0 Mio. per 1. Januar 2025.^{3.)}

² Mit der langfristigen Finanzplanung wird ein Eigenfinanzierungsgrad von > 50 % angestrebt.^{3.)}

³ Der konstante Finanzbetrag und der Eigenfinanzierungsgrad sind alle sieben Jahre von der Delegiertenversammlung zu prüfen und festzulegen. Dafür wird vor Ablauf der sieben Jahre eine neue langfristige Finanzplanung als Grundlage erstellt.^{3.)}

3. Aufteilung der Kosten

§ 3 Grosseinleiter

¹ Industrie- und Gewerbebetriebe gelten als Grosseinleiter, wenn sie eine biochemische Abwasserbelastung von mehr als 300 gewichteten Einwohnergleichwerten oder einen Abwasseranfall von mehr als 15'000 m³ pro Jahr verursachen.

² Grosseinleiter messen laufend ihren Abwasseranfall und die Schmutzbelastung (Selbstdeklaration). Die Vorgaben zur Probenentnahme und Schmutzstoffbestimmung werden in einer Vereinbarung zwischen dem Grosseinleiter und dem Verband festgelegt.

³ Die Berechnung des gewichteten Verschmutzungsfaktors des Betriebsabwassers und die Bestimmung des Mehrverschmutzeranteils erfolgt nach der VSA/OKI Empfehlung, Anhang C. Der den gewichteten Verschmutzungsfaktor 1.0 übersteigende Kostenanteil (Mehrverschmutzungsanteil) wird in Absprache mit der Sitzgemeinde entweder dem Grosseinleiter oder der Sitzgemeinde in Rechnung gestellt.^{3.)}

⁴ Sind für die Behandlung der Abwässer von Grosseinleitern spezielle betriebliche Aufwendungen oder spezielle Ausbau- und Werterhaltungsmassnahmen notwendig, werden die entsprechenden Kosten in Absprache mit der Sitzgemeinde entweder dem Grosseinleiter oder der Sitzgemeinde in Rechnung gestellt.

§ 4 Regenwasserbehandlung

¹ Die Behandlung des Regenwassers ist Aufgabe der Gemeinden. Sie haben die erforderlichen Sonderbauwerke nach den Vorgaben der Generellen Entwässerungsplanung des Verbands (VGEP) zu erstellen und zu unterhalten.^{3.)}

² Dem Verband steht das Recht zu, diese Anlagen zu inspizieren und Weisungen für deren Betrieb zu erlassen, soweit dies im Interesse eines optimalen Funktionierens der Anlagen des Verbands erforderlich ist.

³ Die Gemeinden können Betrieb und Unterhalt der Anlagen zur Regenwasserbehandlung dem Verband übertragen. Die Entschädigung wird in Abs. 5 geregelt.^{3.)}

⁴ Die Betriebs- und Unterhaltskosten einschliesslich der Kosten für Erneuerung und Erweiterung der im Eigentum des Verbands stehenden Anlagen zur Regenwasserbehandlung werden den Gemeinden verrechnet, welchen diese Anlagen dienen. Die Entschädigung wird in Abs. 5 geregelt.^{3.)}

⁵ Die Kosten der regionalen Regenwasserbehandlung werden den verursachenden Gemeinden verrechnet. Die Verbandsgemeinden (ausgenommen Grenchen) bezahlen die Kosten proportional zu den angeschlossenen befestigten Flächen (F_{red}) gemäss genehmigten Generellen Entwässerungsplanungen (GEP) oder Generellen Kanalisationsplanungen (GKP).^{3.)}

§ 5 Abwasserabgaben

¹ Die dem Verband von den Kantonen in Rechnung gestellten Abwasserabgaben werden nach dem Verteilschlüssel für die Nettokosten (§ 6) auf die angeschlossenen Gemeinden des jeweiligen Kantons aufgeteilt.

² Die Abgabe zur Elimination der Mikroverunreinigung wird den Verbandsgemeinden nach Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner weiterverrechnet.^{3.)}

§ 6 Verteilschlüssel für Nettokosten

¹ Die Nettokosten (Betriebs- und Infrastrukturkosten abzüglich der vom Verband gemäss den §§ 3 – 5 direkt in Rechnung gestellten Aufwendungen und sonstiger Erträge) werden unter den Gemeinden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- | | |
|---|------|
| a) Zahl der anschlusspflichtigen Personen | 30 % |
| b) Trinkwasserverbrauch | 30 % |
| c) Fremdwasser | 40 % |

² Der Verteilschlüssel wird alle drei Jahre neu berechnet.^{3.)}

³ Der Fremdwasseranteil wird alle drei Jahre gemessen. Die Messungen für den Betriebskostenverteiler (BKV) sind während trockenen Phasen bei nicht gesättigten Böden

durchzuführen. Die Höhe des Fremdwasseranteils der Verbandsgemeinden erfolgt durch eine Glättung, indem die letzten drei Messperioden gemittelt werden.^{3.)}

4. Elemente des Verteilschlüssels

§ 7 Anschlusspflichtige Personen

¹ Als anschlusspflichtige Personen gelten die am Stichtag in der Gemeinde angemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber.

² Der Verband zieht von dieser Zahl ab:

- a) Personen, die an eine private, amtlich bewilligte Kläranlage angeschlossen sind;
- b) im Einverständnis mit den Kantonen Bewohnerinnen und Bewohner von Landwirtschaftsbetrieben im Landwirtschaftsgebiet, die nicht an die Kanalisation anschliessen müssen und über eine genügend grosse Jauchegrube verfügen.

§ 8 Trinkwasserverbrauch

¹ Massgeblich ist der gesamte Trinkwasserverbrauch aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungen in Haushalten, Betrieben und Verwaltungen innerhalb eines Jahres in der Gemeinde.

² Der Trink- und Brauchwasserverbrauch von Industrie- und Gewerbebetrieben mit eigener Wasserversorgung, der in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation geleitet wird, muss mit Wasserzählern erfasst werden.

³ Wird der Trinkwasserverbrauch von privaten Quellen nicht gemessen, werden pro Person und pro Einwohnergleichwert 160 Liter pro Tag aufgerechnet.^{3.)}

⁴ Der Verband zieht von dieser Menge ab:

- a) den Trinkwasserverbrauch zu Bewässerungszwecken in Gewerbebetrieben (insbesondere Gärtnereien), zum Tränken des Viehs in der Landwirtschaft oder anderen Zwecken, soweit er nachweislich nicht der Kanalisation zugeleitet wird;^{3.)}
- b) das Trinkwasser, das in eine andere Abwasserreinigungsanlage abgeleitet wird.

§ 9 Fremdwasser

Fremdwasser sind ständig fliessende, unverschmutzte Wasserzuflüsse, welche sowohl bei Trocken- als auch bei Regenwetter in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation gelangen und in die ARA abgeleitet werden.

5. Vollzug

§ 10 Erhebungen

¹ *aufgehoben*^{3.)}

² Die Gemeinden melden dem Verband:

a) Die Zahl der am Stichtag (31. Dezember der Jahre 2001, 2003, 2006 etc.) angemeldeten Personen. Liegenschaften, deren Bewohnerinnen und Bewohner abgezogen werden sollen, müssen auf einem speziellen Beiblatt deklariert werden.

b) Den Trinkwasserverbrauch eines ganzen Jahres aufgeteilt nach folgenden Gruppen:

1. Private Haushalte
2. Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft
3. Heime, Spitäler und Schulen
4. Private Quellen
5. Diverse

Massgebend ist der Verbrauch in den Jahren 2000, 2003, 2006 etc., bzw. des in diesen Jahren abgeschlossenen Rechnungsjahres.

³ Die Geschäftsführung kann zusätzliche Informationen und Unterlagen von den Gemeinden oder direkt beim Abwassereinleiter einfordern.

⁴ Die Fremdwassermenge wird vom Verband unter Beizug eines Ingenieurbüros nach der vom Vorstand genehmigten Anleitung für die Fremdwassermessung ermittelt.

§ 11 Abrechnungen

¹ Die Geschäftsführung erstellt die Abrechnungen und stellt die geschuldeten Beträge in Rechnung.

² Der Vorstand genehmigt die Schlussabrechnungen.

³ Die Gemeinden können innert 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung Beschwerde gegen die ihnen nach den §§ 3 bis 5 in Rechnung gestellten Kosten und die Schlussabrechnungen erheben.

§ 12 Zahlungen

¹ Die Gemeinden leisten jeweils per 30. Mai eine Teilzahlung in Höhe von 60% und per 30. September in Höhe von 40% der im Voranschlag vorgesehenen Kostenanteile.

² Die Schlussabrechnung erfolgt jährlich nach dem Jahresabschluss.

6. Schlussbestimmungen

§ 13 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand kann Ausführungsbestimmungen insbesondere zur Erhebung und Ermittlung der für die Abrechnung relevanten Daten erlassen.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Ausnahme von § 4 Abs. 4 am 1. Januar 2003 in Kraft.

² § 4 Abs. 4 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

³ Der geänderte § 2 Abs. 2 tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

⁴ Die Änderungen in § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 5 und Abs. 2, § 2^{bis}, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 3 und 4a, § 10 und § 14 treten per 1. Januar 2025 in Kraft.^{3.)}

Von der Delegiertenversammlung der ARA Regio Grenchen (ehemals Zweckverbandes Abwasserregion Grenchen) beschlossen am 18. November 2002.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB Nr. 82 vom 27. Januar 2003.

Der Präsident

Der Aktuar

Alexander Kohli

Benno Schläfli

Änderungen:

1.) Die Änderung von § 2 Abs. 2 wurde von der DV ARA Regio Grenchen beschlossen am 21. November 2011.

2.) Die Änderung von § 2 Abs. 2 wurde von der DV ARA Regio Grenchen beschlossen am 23. Mai 2016 und mit Verfügung des sol. Volkswirtschaftsdepartements am 23. Dezember 2015 bestätigt. Zur Genehmigung war kein Regierungsratsbeschluss notwendig.

3.) Die Änderungen von § 1, § 2, § 2^{bis}, § 3, § 4, § 5, § 6, § 8, § 10 und § 14 wurden von der DV ARA Regio Grenchen am 27. Mai 2024 beschlossen. Sie wurden vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB Nr. ... vom